Stand: 15.07.2025 08:18:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21303

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/19607)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21303 vom 22.02.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/21506 des WI vom 24.02.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 10.03.2022

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 22.02.2022 **Drucksache** 18/**21303**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Berthold Rüth, Angelika Schorer, Alexander König, Tobias Reiß, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/19607)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.

   b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

   (4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“‘

2. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

   ‚13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.‘

3. In Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzentwurf betont die Bedeutung der Meinungs- und Informationsvielfalt. Dies setzt voraus, dass Redaktionen unabhängig, d. h. frei von politischer, wirtschaftlicher

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

oder sonstiger, unangemessener Einflussnahme ihre Verantwortung wahrnehmen können. Das gilt insbesondere für den Rundfunk, der in Bayern gemäß Art. 111a Abs. 2 BV in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfolgt.

Mit der Klarstellung wird betont, dass die den Rundfunk betreibende Landeszentrale bereits aufgrund des in Art. 111a Abs. 2 BV vorgesehenen Trägerschaftsprinzips und der damit verbundenen öffentlichen Verantwortung nicht nur die Aufgabe hat, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken, sondern dabei insbesondere die Unabhängigkeit der Redaktionen vor Einflussnahme Dritter zu gewährleisten. Die Landeszentrale hat Tendenzen zum Abbau von Meinungs- und Informationsvielfalt in ihrem Programm frühzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, da Fehlentwicklungen, wie bei der Konzentration von Meinungsmacht, nur schwer rückgängig zu machen sind.

Zu Nr. 2:

Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf soll Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayMG an die Regelungen des MStV „und an das geänderte Ausführungsgesetz“ angepasst werden (Drs. 18/19607, S. 18). § 3 des Gesetzentwurfs sieht eine Umbenennung des „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ in „Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM“ vor. Die beabsichtigte Anpassung des Wortlauts von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayMG ist im Normtext des Änderungsgesetzes offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieben.

Zu Nr. 3:

Bei der Neufassung des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wurde übersehen, dass sich in Art. 29 Abs. 1 durch Einfügung des neuen Satzes 6 die Satzzählung verschoben hat. Auf die Prüfaufgabe der BLM im neuen Satz 6 kann sich die Ordnungswidrigkeit nicht beziehen. Die einstweilige Untersagung des Sendebetriebs zur Erzwingung der notwendigen Angaben und Mitteilungen, auf die der Wortlaut „untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet“ offensichtlich Bezug nimmt, findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 1 Satz 7. Wegen des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden verschärften Bestimmtheitsgebots (§ 3 OWiG) ist es erforderlich, das Redaktionsversehen zu bereinigen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 24.02.2022 **Drucksache** 18/**21506**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**19607**

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**21303**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/19607)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Ulrike Scharf**
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 27. Januar 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21303 in seiner 73. Sitzung am 24. Februar 2022 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU:Zustimmung
   B90/GRÜ:Enthaltung
   FREIE WÄHLER:Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD:Zustimmung
   FDP:Ablehnung
   Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

   I. § 1 wird wie folgt geändert:

      1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

         ‚2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

            a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.

            b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

            „(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

            (4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“‘

      2. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

         ‚13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.‘

      3. In Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

   II. In § 5 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2022“ und in § 5 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2022“ eingefügt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21303 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   FREIE WÄHLER:Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Sandro Kirchner
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Abg. Alex Dorow
Abg. Maximilian Deisenhofer
Abg. Rainer Ludwig
Abg. Andreas Winhart
Abg. Martina Fehlner
Abg. Christoph Skutella
Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/19607)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/21303)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Alex Dorow für die CSU-Fraktion das Wort.

Alex Dorow (CSU): Verehrtes Präsidium, verehrte anwesende Kolleginnen und Kollegen! "Ecclesia semper reformanda" heißt es ja. Das gilt aber nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Medienstaatsvertrag in einer sich ständig verändernden medialen Welt.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur notwendige Anpassungen zahlreicher Regelungen im bayerischen Rundfunk- und Medienrecht an den seit Ende 2020 geltenden Medienstaatsvertrag vor, sondern er greift darüber hinaus auch eine Reihe aktueller medienpolitischer Anliegen auf. Im Wesentlichen werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Erstens. Die BLM kann künftig bis zu 50 % der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette, also Antenne Bayern, zur Verfügung stellen.

Das Bayerische Mediengesetz sieht bisher eine Aufteilung der UKW-Hörfunkfrequenzen auf die landesweite Hörfunksenderkette sowie auf die lokalen und regionalen Hörfunkprogramme vor. Diese anteilige Nutzung hat sich bewährt und zu einer bundesweit einmaligen Hörfunklandschaft in Bayern geführt. Diese Aufteilung soll daher nach unserer Auffassung im Bereich des digitalen Hörfunks, der immer mehr an Bedeutung gewinnt – also bei den DAB+-Hörfunkfrequenzen –, fortgeschrieben werden. Deshalb wird eine entsprechende Zweckbestimmung für die landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen ergänzt, sodass die BLM künftig einen festen Teil der für die landesweite DAB+-Versorgung ausgelegten Kapazitäten für den landesweiten UKW-Anbieter, also Antenne Bayern, vorsehen kann.

Das Ziel ist es, damit die Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auch in der digitalen Zukunft zu sichern; denn als öffentlich-rechtlicher Rundfunksender ist der BR derzeit mit fünf landesweiten UKW-Programmen und zehn landesweiten DAB+-Programmen stark aufgestellt und kann seine Frequenzen auch für diverse Spartenprogramme nutzen.

Demgegenüber ist Antenne Bayern derzeit im Wesentlichen auf einen gesetzlich zugewiesenen Verbreitungsweg beschränkt. Mehr Möglichkeiten zur Diversifizierung des Programms durch zusätzliche landesweite DAB+-Hörfunkfrequenzen für Antenne Bayern stärken daher den privaten Rundfunk im Wettbewerb und erhalten damit auch das publizistische Gleichgewicht im dualen System.

Die Zuweisung an Antenne Bayern darf dabei aber nur maximal 50 % der digitalen Frequenzen umfassen, um der Meinungsvielfalt auch in Zukunft hinreichend Rechnung zu tragen und auch die Interessen der landesweiten bzw. regionalen Privatsender untereinander in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die restlichen Frequenzen sind nach den Kriterien Programmvielfalt und wirtschaftliche Tragfähigkeit an andere private Anbieter zu vergeben.

Es ist klar: Die lokalen Anbieter hätten vermutlich einen niedrigeren Schwellenwert für den landesweiten Anbieter und damit mehr eigene Frequenzen bevorzugt, Antenne Bayern vermutlich einen höheren Anteil und damit noch mehr Diversifizierungsmöglichkeiten. Insofern, meinen wir, erscheinen die 50 % als ein tragfähiger Interessenausgleich.

Zweitens. Neu formuliert und geschärft werden die Grundsätze zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots und zur Meinungs- und Informationsvielfalt. Das betrifft konkret vor allem die Sicherung zuverlässiger sowie journalistischer Grundsätze entsprechender Informationsangebote. Gerade die Corona-Pandemie und die weite Verbreitung von Fake News auf zahlreichen Kanälen zeigen aktuell die enorme Bedeutung solcher Angebote für eine stabile demokratische Gesellschaft.

Daher wird ein neuer Programmsatz zur Nachrichten- und Informationsvielfalt gesetzlich festgeschrieben, der die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien besonders hervorhebt. Außerdem werden die Befugnisse der Medienaufsicht, also der BLM, in diesem Bereich konkret erweitert. Nicht nur zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht, sondern auch zur Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt kann die BLM eine Reihe von Vorkehrungen treffen, wie etwa eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung eines Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglicht.

Damit nutzt Bayern die Spielräume des Medienstaatsvertrages, der es dem Landesgesetzgeber ausdrücklich erlaubt, weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung dieser Angebote zu formulieren. Diese Befugnisse werden insbesondere auch auf die im Freistaat ansässigen bundesweiten Sender erstreckt. Professionelle und journalistisch hochwertige Nachrichten und Informationsangebote sind auf den privaten Medienmärkten mehr denn je einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Gerade das Aufkommen neuer digitaler Player hat die Fusions- und Konsolidierungstendenzen im Medienbereich auch und gerade bei den Informationsangeboten verstärkt. Deshalb bedarf es aus unserer Sicht auch zusätzlicher Vorkehrungen, um

einem Abbau der Vielfalt bei Nachrichten, Informationen, Kultur und Meinung gezielt entgegenwirken zu können.

Drittens. Auch die Vorschriften für die Beteiligung politischer Parteien an Rundfunkanbietern werden verschärft. Bereits nach geltendem Recht dürfen politische Parteien und Unternehmen oder Vereinigungen, an denen politische Parteien beteiligt sind, selbst keine Rundfunkprogramme und Sendungen anbieten. Wo es darüber hinaus aber zulässige Verflechtungen wirtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger Art mit Parteien gibt, müssen diese künftig gemeldet und von der BLM auch veröffentlicht werden. Das verbessert die Transparenz und soll das für die Demokratie überaus wichtige Vertrauen in die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Medien stärken.

Ausdrücklich wird diese Publizitätsverpflichtung aus guten Gründen auch auf ausländische Parteien und deren Vertreter erstreckt. Sie soll auch für alle in Bayern ansässigen bundesweiten Sender gelten.

Viertens. Bereits der neue Medienstaatsvertrag sieht Lockerungen und Vereinfachungen bei der Genehmigungspflicht von Rundfunkangeboten mit beschränkter Reichweite und Relevanz vor. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das in seinem Geltungsbereich nun für nicht bundesweite Programme um, indem hier bisherige Genehmigungspflichten durch eine qualifizierte Anzeigepflicht ersetzt werden. Damit werden bürokratische Hürden für die Anbieter abgebaut, und es wird die bisherige Ungleichbehandlung von Rundfunk und On-Demand-Diensten aufgehoben.

Konkret werden genehmigungsfrei gestellt: lokale und regionale Rundfunkangebote, die im Freistaat in besonderer Vielfalt vorhanden sind, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von sechs Monaten erreichen, und schließlich bayernweit ausgerichtete Rundfunkangebote, die ausschließlich online verbreitet werden und dadurch in besonderer Weise mit anderen Online-Angeboten konkurrieren.

Fünftens. Um die weitere Digitalisierung im Hörfunk und damit den Umstieg auf DAB+ zu forcieren, wird eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen an Anbieter, die bislang nicht über UKW senden, künftig nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig sein.

Sechstens. Letztlich greift der Gesetzentwurf auch aktuellen Handlungsbedarf im Bereich der Aufsichtsgremien über den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk auf. Einerseits wird die Möglichkeit eröffnet, dass Medienrat und Verwaltungsrat der BLM auch ohne persönliche Anwesenheit tagen können, wenn keine überwiegenden Interessen dem entgegenstehen. Damit wird einem Wunsch dieser Gremien nach digitalen Sitzungsformaten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Rechnung getragen. Andererseits werden sowohl für Medienrat und Verwaltungsrat der BLM als auch für Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR klarere Regelungen zur Inkompatibilität, also zur Unvereinbarkeit einer Gremienmitgliedschaft mit anderen Funktionen oder Interessen sowie zur Vermeidung von Interessenkollisionen getroffen.

Ich darf daran erinnern, dass es schon 2016 klarer Wille des Gesetzgebers war, dass auch für die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in Rundfunk- oder Medienrat, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt werden, die allgemeinen Regelungen zur Inkompatibilität ohne Ausnahme gelten sollten. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter war hier weder beabsichtigt noch wäre sie rechtlich zu rechtfertigen gewesen.

Die Unvereinbarkeit mit einer Gremienmitgliedschaft kann sich auch durch anderweitige wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Mitglieds ergeben, die mit den Interessen der BLM oder des Bayerischen Rundfunks so grundlegend kollidieren, dass eine unparteiische Ausübung der Mitgliedschaft praktisch unmöglich erscheint. Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage, um solche kollidierenden Interessen fernzuhalten, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Gremium zu gefährden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun eine allgemeine Regelung zur Vermeidung solcher Interessenkollisionen eingeführt, wie sie in anderen Mediengesetzen und Staatsverträgen, zum Beispiel im ZDF-Staatsvertrag, bereits verankert ist.

Noch ein letztes Wort zum gemeinsamen Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN zum Gesetzentwurf. Hier gilt: Zur Gewährleistung der Meinungs- und Informationsvielfalt gehört insbesondere, dass die Redaktionen unabhängig, also frei von politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger unangemessener Einflussnahme arbeiten können. Das soll für den privaten Rundfunk bereits bei den Vorschriften über dessen öffentlich-rechtliche Trägerschaft in Bayern durch die BLM ausdrücklich festgeschrieben werden.

Insgesamt ist mit den Klarstellungen zur Inkompatibilität und der allgemeinen Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen festzustellen, dass der Gesetzentwurf insbesondere Anliegen der Gremien des Bayerischen Rundfunks aufgreift, die von dort parteiübergreifend an den Gesetzgeber adressiert worden waren und bereits Gegenstand eines ähnlichen Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht über diese Anliegen jedoch deutlich hinaus und fasst eine Reihe von weiteren zeitgemäßen und sinnvollen Anpassungen des bayerischen Medienrechts zusammen. Wir bitten daher um Zustimmung zum Antrag und zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Maximilian Deisenhofer. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Welche Meinung Menschen zu einem bestimmten Sachverhalt haben, hängt fast zu 100 % davon ab, wie sie sich informieren. Das haben wir schmerzlich während der Corona-Krise erlebt, und wir sehen es im Moment noch stärker gerade in Russland. Die Bevölkerung dort steht wegen eines gut geölten Propagandaapparates und diktatorischer Mediengesetze – man muss sie so nennen, nachdem bis zu 15 Jahre Haft allein für das Wort "Krieg" möglich sind – wohl auch weiter mehrheitlich

zu Putin – aber eben, weil viele von ihm und seinen Propagandamedien informiert werden und nicht die Möglichkeit haben, sich frei zu informieren.

In Bayern haben wir Gott sei Dank eine freie und vor allem auch vielfältige Presselandschaft. Unserer Ansicht nach ist dies ein großes Geschenk, das wir auch für uns und für zukünftige Generationen beibehalten wollen. Vielleicht leistet der heute diskutierte Gesetzentwurf wenigstens einen kleinen Beitrag dazu. Wir werden uns bei der Abstimmung über das Gesetz insgesamt enthalten. Ich möchte dies kurz begründen. Wir finden den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen okay. Er bezieht sich ja auf eine zusätzliche Aufgabe der BLM, nämlich die Sicherung der Informationsvielfalt. Nach unserer Meinung passt dies gut ins Portfolio der Landeszentrale. Je nachdem, wie viel Aufwand am Ende damit verbunden ist, müssen dafür dann aber natürlich auch die nötigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier können wir zustimmen.

Beim Gesetzentwurf selbst gibt es ebenfalls Punkte, die wir explizit unterstützen, gerade eben, weil wir sie in unserem Gesetzentwurf in dieser Legislatur auf Drucksache 18/11416 explizit so gefordert haben. Hier sind zu nennen: Der Wechsel zwischen Medienrat und Rundfunkrat soll wieder ohne Karenzzeit möglich sein. Wir unterstützen auch den Passus zu den möglichen Interessenkonflikten der Gremienmitglieder, und die Genehmigungsfreiheit für kleine Programme finden wir genauso richtig. Bei der Möglichkeit, bis zu 50 % der DAB+-Kapazitäten an eine Senderkette, Antenne Bayern, geben zu können, gehen wir mit. Das heißt aber nicht automatisch, dass man die 50 % ausschöpfen muss. Ich glaube, da kommt es auch auf das Fingerspitzengefühl der zuständigen Behörde, der BLM, und der entsprechenden Aufsichtsgremien an, für einen fairen Interessenausgleich zu sorgen.

Uns fehlen in dem Gesetzentwurf aber auch wichtige Punkte. An allererster Stelle sind hier – ich habe es in der Ersten Lesung schon angesprochen – die Zusammensetzung und die Parität der Gremien Rundfunkrat und Medienrat zu nennen. Wir sind im Moment ja in der Phase der Neubesetzung der beiden Gremien. Ich bin sehr, sehr skep-

tisch, ob die bisherige freiwillige Regelung zur Parität wirklich zu einer Veränderung führt und wir dann im neuen Medienrat und im neuen Rundfunkrat wirklich auch eine signifikant bessere Geschlechtergerechtigkeit haben. Es geht weiter bei den Ausschussvorsitzenden und bei den Aufgaben innerhalb der Gremien. Da müssen wir viel, viel besser werden. Aus unserer Sicht ist es mit der Freiwilligkeit nicht getan.

Ein vergleichsweise kleiner Punkt, den man mit dem Gesetzentwurf auch schon hätte abräumen können, ist eine mögliche Umbenennung der Landeszentrale. Sie heißt immer noch "Landeszentrale für neue Medien". Diesen Namen hat sie in den 80er-Jahren bekommen, als Radio und Privatfernsehen noch neue Medien waren. Das ist aber im Moment der Hauptschwerpunkt der Aufgaben dieser Behörde. Wir fänden es gut, wenn man sie einfach in "Landeszentrale für Medien" umbenennen würde.

Wir haben hier im Rahmen eines zweiten Gesetzentwurfs von uns schon die Wiederholungspflicht der Lokal-TVs diskutiert, nämlich anlässlich des CSU-Aschermittwochs auf TV Mainfranken. Auch diesbezüglich ist im Gesetzentwurf nichts passiert. Weiterhin gibt es selbst dann, wenn allen Beteiligten, der BLM und dem anbietenden Sender, klar ist, dass ein Schmarrn gelaufen ist, keine Möglichkeit, Wiederholungen zu stoppen, weil dies erst nach einem abgeschlossenen Verfahren möglich ist. Das wiederum dauert so lange, dass die Wiederholungen inzwischen schon längst ausgestrahlt worden sind. Aus unserer Sicht ist nicht verständlich, wieso man sich diesem Thema nicht gewidmet hat. Eine Lösung wäre relativ einfach möglich gewesen, indem zum Beispiel der BLM eine Art einstweiliger Verfügung ermöglicht wird, eventuell auch in Übereinstimmung mit den Sendern: Wenn die sich einig sind, nicht zu wiederholen, dann lässt man es halt.

Ein letzter Punkt. Der Komplex Medienkompetenz wird erwähnt, aber aus unserer Sicht nicht ausreichend adressiert. Das Thema Desinformation und Fake News – ich habe es schon einmal angesprochen – hat uns auch hier in Deutschland beschäftigt – Stichworte: Corona-Pandemie, Impfdebatte usw. Wir sind der Überzeugung, dass es nicht verschwinden wird. Neue Themen werden kommen, bei denen auch politisch Ra-

dikale aus eigener Motivation heraus versuchen werden, die Bevölkerung mit Desinformation zu überschütten und so ihre eigene Agenda zu verfolgen. Es reicht eben nicht, nur bei Kindern und Jugendlichen in der Schule anzusetzen, sondern wir müssen auch bei den Erwachsenen ansetzen. Es braucht einen umfangreichen Ansatz. Diesen sehen wir hier nicht.

Unter dem Strich werden wir uns daher enthalten. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Herr Kollege Rainer Ludwig. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Nach Behandlung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Erster Lesung hatte ich damals das Fazit gezogen, dass die Gesetzentwürfe wegweisend ein noch stabileres Fundament erhalten. Nach erfolgter Diskussion in den Ausschüssen hat sich meine Überzeugung zur Richtigkeit und Notwendigkeit der Inhalte dazu manifestiert.

Informative und regionale Programmvielfalt stehen im Fokus der neuen Ausrichtung; rentable Geschäftsmodelle und somit tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen spielen eine entscheidende Rolle. Die Verteilung von digital-terrestrischen Hörfunkfrequenzen – DAB+ – wird neu geregelt. Das Gesetz führt Veränderungen hinsichtlich Interessenkollisionen bei der Besetzung von Aufsichtsgremien ein. Des Weiteren sind Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorgesehen.

In meiner Funktion als Mitglied des Medienrats der BLM begrüße ich alle diese Punkte ausdrücklich. Erstens. Die Novelle betont aber insbesondere – das ist mir wichtig –, dass Nachrichten und Informationsangebote einen besonderen gesellschaftlichen

Stellenwert besitzen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige und journalistische Grundsätze, verlässliche Informationen und sorgfältig recherchierte Nachrichten sind. Erneut, gerade jetzt in Krisenzeiten, haben unsere Medien eine Ankerfunktion, eine neue Bedeutung, die unabhängigen und objektiven Qualitätsjournalismus unterstreicht.

Meine Damen und Herren, gegenläufigen Entwicklungen gilt es konsequent und wirksam entgegenzutreten, damit auch in Zeiten von Fake News und Hatespeech seriöse Quellen höchste Priorität genießen. Dazu gehört die Förderung von Medienkompetenz. Diese hat eine unverzichtbare Schlüsselfunktion für unsere Gesellschaft. Sie dient der Sicherung und der Funktionsfähigkeit unserer Demokratie.

Zweitens. Die der BLM zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen werden ja neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen auch für eine landesweite Hörfunksenderkette, also Antenne Bayern, genutzt. Diese Regelung ist allerdings bislang noch nicht in den digitalen terrestrischen Bereich transferiert gewesen bzw. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden. Diese Lücke wird nun geschlossen. Das findet sich in Artikel 4 wieder.

Drittens. Die bisherigen Regelungen zur Kapazitätszuweisung sind künftig in Artikel 27 zusammengefasst. Hierunter fallen insbesondere die Maßnahmen zur Reichweitenverbesserung. Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzerzahl müssen ja derzeit auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern noch ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht allerdings in Widerspruch zum Medienstaatsvertrag, der hier Ausnahmen für Programme mit einer unbedenklichen Meinungsrelevanz vorsieht. Als Vereinfachung sind nach Artikel 26 rein lokale und regionale Programme unter gewissen Bedingungen genehmigungsfrei. Die Abschaffung der Rundfunkzulassungspflicht ist also ein klares Signal von Entbürokratisierung.

Viertens. Meine Damen und Herren, das Bayerische Mediengesetz und das Bayerische Rundfunkgesetz enthielten bislang keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung,

sprich: eine Regelung zur Unvereinbarkeit gleichzeitiger Ausübung öffentlicher Funktionen bei der Besetzung der jeweiligen Gremien. In beiden Gesetzen wird nun eine Bestimmung geschaffen, um etwaigen Interessenkonflikten der Gremienmitglieder wirksam entgegenzutreten.

Uns war auch sehr wichtig, genügend Raum für branchennahe, sachkundige Mitglieder zu erhalten; dies stellt ja auch ein wichtiges Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Gremienbesetzung dar. Die Regelung lässt jetzt also zu, betroffene Mitglieder situativ oder fallbezogen nur bei bestimmten Beschlussfassungen auszuklammern.

Meine Damen und Herren, eine grundsätzlich breite und unabhängige Medienlandschaft ist ein wichtiger Garant für die Meinungsvielfalt und den Meinungspluralismus. Bayern wird diesem Anspruch, so meine ich, in vorbildlicher Weise gerecht. Der Freistaat verfügt über eine bundesweit einmalige, vielfältige Rundfunklandschaft. Sie ist systemrelevant, sie erzeugt Nähe, sie gibt Heimat und ermöglicht ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk.Dieses duale System hat sich bestens bewährt. Aber wegen der dynamischen und permanenten Transformation im Markt müssen auch neue Akteure, Dienste und digitale Verbreitungswege miteinbezogen werden, im Internet, online, auf Medienplattformen, Social-Media-Kanälen oder intermediär bei Google, YouTube, Facebook & Co.

All dem trägt das geänderte Bayerische Mediengesetz nun Rechnung: Vielfalt sichern, Nutzerschutz fördern, Standorte stärken – das sind die wesentlichen Aspekte. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Heute darf ich mal zum Mediengesetz sprechen. Das ist auch für mich ein neues Feld. Aber nachdem wir jetzt kurz nach der Mittagspause so wenige sind, dass wir fast schon eine vertrauliche Atmosphäre haben, wollte ich mal grundsätzlich fragen: Herr Dorow, was ist denn los bei der CSU, dass ihr jetzt als Fraktion den Gesetzentwurf der Staatsregierung verbessern müsst? – Es ist schon sehr auffällig, dass wir hier noch zusätzlich einen Änderungsantrag der CSU haben.

Zum Gesetz kann man sagen, dass durchaus Sinnvolles drinsteht. Es steht auch weniger Sinnvolles drin. Wir bleiben, wie im Ausschuss angekündigt, bei unserer Ablehnung.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf "betont die Bedeutung der Meinungs- und Informationsvielfalt"; das erfahren wir auch aus dem Änderungsantrag der Regierungspartei CSU. "Dies" – so die geschätzten Kollegen weiter – "setzt voraus, dass Redaktionen unabhängig, d. h. frei von politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger, unangemessener Einflussnahme ihre Verantwortung wahrnehmen können."

Das hört sich erst einmal ganz gut an, so als würden Sie selbst daran glauben. Des Weiteren möchte die CSU den Halbsatz "und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen" hinzufügen. Das ist zwar sehr löblich und auch überfällig, mich würde allerdings interessieren, ob sie das auch selbst bewerkstelligen kann oder wie man das bewerkstelligen soll.

Meine Damen und Herren, Redaktionen mussten sich über Jahrzehnte andienen, nicht nur politisch, um von Lizenzen oder Fördermitteln nicht ausgeschlossen zu werden, sondern auch wirtschaftlich, was besonders im Bereich der privaten Anbieter nicht unwichtig ist, entweder für Geld vom Staat oder aus der Wirtschaft. Beides ist nicht wirklich eine Garantie für unabhängigen Journalismus. Das muss man ganz klar sagen.

Noch schlimmer wird es, wenn man nach Brüssel blickt. Beispielsweise wollte die EU mit ihrer sogenannten Desinformationsbekämpfung auch eine Art Wahrheitsministerium schaffen, das dann natürlich nicht Wahrheitsministerium heißen sollte. Das ist schon klar.

Auch im besten Bayern aller Zeiten kommt es heutzutage vor, dass Journalisten für eine kritische Pressemitteilung vor Gericht gezerrt und verurteilt werden. Oder sie werden einfach kaltgestellt, wenn es um unliebsame Äußerungen geht wie Herr Reitschuster, der neulich von der Bundespressekonferenz ausgeschlossen wurde.

Auch der Kollege Ludwig hat vorhin bedenkliche Inhalte angesprochen. Dann weiß man ja auch, in welche Richtung das geht. Das ist fernab jeglicher Meinungsfreiheit.

Nun wissen wir natürlich alle, dass Sie mit Ihrer Mehrheit in das Gesetz hineinschreiben können, was Sie wollen. Wie auch immer Sie das Gesetz gestalten: Es ist zu einem gewissen Teil eine Farce, genauso wie die vielbeschworene Meinungsfreiheit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Martina Fehlner für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem Medienstaatsvertrag, den alle 16 Länderparlamente ratifiziert haben und der bereits seit 7. November 2020 in Kraft ist, wurde ein wichtiger Grundstein gelegt, um der sich verändernden Medienwelt und der damit einhergehenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen. Der Staatsvertrag erfordert, dass wir auch das Bayerische Mediengesetz und das Bayerische Rundfunkgesetz mit den entsprechenden Rechtsvorschriften anpassen. Dafür hat die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Am 25. Januar hatten wir die Erste Lesung. Heute steht die Zweite Lesung auf der Tagesordnung. Dazwischen wurde der Gesetzesentwurf auch im Wirtschaftsaus-

schuss beraten, und hier sind aus unserer Sicht keine neuen, wesentlichen Erkenntnisse hinzugekommen.

Wie wichtig, wie wertvoll, wie unverzichtbar freie, unabhängige Medien für unsere Demokratie und für Frieden und Freiheit in der Welt sind, lehrt uns einmal mehr Herr Putin mit seinem schrecklichen Bruderkrieg gegen die Ukraine und nicht zuletzt auch mit seinem rigorosen Vorgehen gegen Journalistinnen und Journalisten in seinem Land.

(Beifall bei der SPD)

Sie werden im wahrsten Sinne des Wortes mundtot gemacht: 15 Jahre Straflager für jemanden, der seinen Krieg auch Krieg nennt! – Das ist blanker, höhnischer Wahnsinn. Darauf werden wir sicherlich auch noch an anderer Stelle eingehen müssen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ja, eine der wichtigsten und zentralen Zukunftsaufgaben der bayerischen Medienpolitik ist es, die Unabhängigkeit, die Qualität, die Angebots- und Programmvielfalt sowie nicht zuletzt die Meinungsvielfalt zu sichern und zu stärken, auch im Hinblick auf die Global Player wie Google, Amazon oder Facebook.

Auf einige für uns wichtige Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf möchte ich nochmals kurz eingehen:

Dass jetzt mit der allgemeinen Inkompatibilitätsregelung mehr Transparenz und klare Regelungen geschaffen werden, begrüßen wir ausdrücklich. So können mögliche Interessenkollisionen von Mitgliedern in den Aufsichtsgremien sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat wirksam vermieden werden. Auch die Karenzzeitregelung schafft Klarheit. Ebenso ist die Aufnahme des Medienführerscheins eine gute Sache.

Die jetzt im Gesetz verankerte Genehmigungsfreiheit für Programme mit beschränkter Reichweite und Relevanz bedeutet, dass die Hürden für die Zulassungsverfahren und die Bagatellgrenze für weniger als 20.000 Nutzer gleichzeitig sinken und eine Anzei-

gepflicht zur Genehmigung ausreichend ist. Das ist im Artikel 26 für alle rein lokalen, regionalen bayerischen Programme, die nur im Internet verbreitet werden, geregelt. Damit beseitigen wir auch die Ungleichbehandlung von On-Demand-Angeboten. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt.

Kritischer sehen wir allerdings die Formulierung "unbedenkliche Meinungsrelevanz". Sie suggeriert, dass kleine Anbieter keinen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Aber das Gegenteil ist ja der Fall. Gerade sie wirken in ihrem Bereich an der Meinungsvielfalt mit. Klar ist: Der BLM wird hier zukünftig eine ganz besondere Wächterfunktion zuteil. Auch gilt es sicherzustellen, dass demokratiefeindliche, extremistische Anbieter keine Verbreitungsmöglichkeit erhalten.

(Beifall bei der SPD)

Voraussetzung für eine funktionierende, stabile Demokratie ist eine informierte Öffentlichkeit in einer intakten Medienlandschaft, für deren Rahmenbedingungen die Politik sorgen muss. Dazu kann es keine glaubwürdige Alternative geben.

(Beifall bei der SPD)

Um es an einem Beispiel konkret zu machen:

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, Sie müssen zum Ende kommen.

Martina Fehlner (SPD): Wir brauchen die gesetzliche Regelung für die landesweite Zuteilung der digitalen DAB-Frequenzen, und zwar zwischen den lokalen und regionalen Anbietern. Insgesamt glauben wir, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den wesentlichen Forderungen und Notwendigkeiten der Zeit entspricht. Daher werden wir zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Kollege Christoph Skutella für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die positiven Weiterentwicklungen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserungen für private Anbieter und die damit einhergehende Förderung der einzigartigen und auch lobenswerten Medienvielfalt in Bayern wurden in der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf schon hinlänglich debattiert.

Allerdings lässt sich nicht verhehlen, dass der Gesetzentwurf anscheinend mit heißer Nadel gestrickt wurde und an mehreren Stellen redaktionell per Änderungsantrag nachgebessert werden musste. Verstehen Sie mich nicht falsch: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Unabhängigkeit der Redaktionen nun explizit im Gesetz verankert wird. Auch die Gewährleistung und Sicherung der Programmvielfalt und damit der Meinungsvielfalt sind hohe und hehre Schutzgüter für gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Demokratie. Diese Werte können gerade in diesen Zeiten nicht oft genug betont werden. Leider waren dies jedoch die einzigen Nachbesserungen. Die von uns bereits angemahnte juristische Fehlkonstruktion hinsichtlich der Inkompatibilitätsregelung, die darauf abzielt, unerwünschte Personen aus dem Rundfunkrat zu entfernen, wurde nicht korrigiert. Nach wie vor will die Staatsregierung es dem Rundfunkrat erlauben, vom Landtag entsandte Mitglieder mit einfacher Mehrheit auszuschließen. Dafür soll ein Verdacht reichen. Es reicht der Verdacht, ein Mitglied befinde sich in einer Interessenkollision. Dieser Verdacht wird groteskerweise auch noch auf Angehörige ausgeweitet.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Rundfunkrat wahrt als Aufsichtsgremium die Interessen der Allgemeinheit. Eine Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrats auf das realistische gesellschaftliche Abbild wird aber von der Staatsregierung nicht angefasst. Damit werden wichtige Chancen vertan. Beschränken Sie die Über-

macht der Kirchen und tragen Sie dafür Sorge, dass die Zusammensetzung des Gremiums auch tatsächlich die gesamte gesellschaftliche Breite Bayerns widerspiegelt, ihre Pluralität, ihre Diversität, ihre Vielfalt, anstatt Ehrenvorsitzende und deren Angehörige als Bedrohung zu identifizieren. Nur so gewährleisten Sie eine unabhängige Aufsicht des Bayerischen Rundfunks sowie gesellschaftliche Teilhabe und gesellschaftliche Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich danke allen sehr herzlich für die erkenntnisreiche, gute und engagierte Debatte in den Ausschüssen sowie bei der Ersten und heute bei der Zweiten Lesung im Plenum. Ich danke Ihnen vor allem für die wertschätzende Debatte über unser System der Medienvielfalt und Medienfreiheit. Das ist der große Konsens im Haus. Das ist eine exzellente Voraussetzung. Eine Ausnahme stellt die AfD dar. Das muss ich ganz deutlich sagen.

(Zurufe bei der AfD)

Bei fast jeder Rede von Ihnen und vor allem bei medienpolitischen Reden bemerkt man antipluralistische Tendenzen, die ganz zu Recht die Verfassungsschutzbehörden auf den Plan rufen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Einzige, was man wirklich vernehmen konnte, war Ihre zynische Bemerkung über die "angebliche Meinungsfreiheit" bei uns hier im Land. Es straft Sie selber Lügen, wenn man weltweit schaut, wo die Meinungsfreiheit nicht gewährleistet ist. Schauen Sie nach Russland oder in andere Länder. Ein Vergleich mit unserer Situation zeigt doch, wie weit weg Sie sind.

(Zurufe von der AfD)

Ich kann Ihnen nur die Worte zurufen, die Ihre Anhänger ständig schreiben: Wachen Sie mal auf! Wenn Sie aufwachen, werden Sie sehen, in welcher Welt Sie leben. Das ist nicht die Welt, die Sie sich einbilden.

(Anhaltende Zurufe)

Bei der FDP hätte ich mich über ein bisschen mehr Engagement gefreut. Sie haben etwas stark pro domo geredet. Mich hat fast etwas die Besorgnis der Befangenheit beschlichen. Ich glaube jedoch, vom Grundsatz her sind Sie doch auch der Meinung, dass wir die Meinungsvielfalt und die Meinungsfreiheit durch dieses Gesetz stärken. Wir stärken die Meinungsfreiheit und stellen die Weichen mit diesem Gesetzentwurf richtig. Alle, die sich damit beschäftigen, wissen, dass die Materie immer ein wenig sperrig ist. Dabei geht es tatsächlich um den Kern unserer demokratischen, freiheitlich westlichen Welt, nämlich um Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt. Beides, eine unabhängige und pluralistische Medienlandschaft, sind ein extrem hohes Gut. Meinungsfreiheit und Medienvielfalt sind Garanten für Freiheit und Demokratie sowie für unsere Werteordnung in Deutschland, aber auch in der ganzen Europäischen Union. Medien, die journalistischen Grundsätzen entsprechen, sind das beste Mittel gegen Desinformation und Verschwörungstheorien. Die Corona-Pandemie und die Desinformationskampagnen in Russland zeigen, wie wichtig Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in der hart umkämpften Medienlandschaft sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist schon erschreckend, dass es auch in unserem Land Menschen gibt, die den selbsternannten Experten der YouTube-Universität und beliebig zusammengeschnipselten Videos bei TikTok mehr Glauben schenken als unseren Journalistinnen und Journalisten. Diese Erkenntnis führt dazu, dass wir die Medienschaffenden stärken müssen. Das bedeutet wiederum, dass wirtschaftliche Konzepte, die hinter Medienunternehmen stehen, wirtschaftlich sein müssen. Hochqualifizierte Journalistinnen und Journalisten und alle anderen Kreativen, die für

die Medienwelt relevant sind, sollten davon bezahlt werden können. Es wäre verheerend, wenn YouTube-Universitäten und TikTok-Schnipsel die einzige Quelle für Menschen wären, um sich über komplexe Sachverhalte in unserer Gegenwart zu informieren. Deshalb brauchen wir Qualitätsjournalismus. Jede Änderung, jede Verbesserung und Optimierung am rechtlichen Rahmenwerk der Mediengesetze muss immer geleitet sein von dem Gedanken, den Qualitätsjournalismus zu stärken. Nicht jeder, der ein I-Phone bedienen kann, ist eine Journalistin oder ein Journalist. Das muss man sich immer wieder bewusst machen. Hierfür sind eine Ausbildung, Engagement, Herzblut und der Einsatz für Demokratie und Wahrheit erforderlich.

Deshalb müssen wir mit gesetzlichen Regelungen unseren Beitrag dazu leisten, die Rahmenstrukturen zu setzen, damit Medienunternehmen vernünftig arbeiten können. Die verschiedenen Änderungen wurden von Ihnen allen schon angesprochen. Die Inkompatibilitätsregelung gewährleistet die Unabhängigkeit von Gremienmitgliedern, um Zweifelsfälle vernünftig lösen zu können. Die Publizitätsverpflichtung für Parteibeteiligungen stellt Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher her. Die BLM ist für die Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit zuständig. Das ist äußerst wichtig. Es kann nicht sein, dass über verschiedene Medienkonglomerate am Ende doch nur eine Mainstream-Meinung verbreitet wird. Stattdessen muss die Vielfalt in den Redaktionen weiterhin ermöglicht werden.

Darüber hinaus setzen wir auf Modernisierung und Entbürokratisierung durch Anpassung des bayerischen Medienrechts an den Medienstaatsvertrag durch die Teilabschaffung der Rundfunkzulassungspflicht für lokale, regionale und Online-only-Angebote, die Ermöglichung digitaler Medienrats- und Verwaltungsratssitzungen und keine Neuvergabe von UKW-Frequenzen.

Fazit: Das Gesetz bewirkt eine Stärkung der unabhängigen Medienaufsicht. Es verleiht der BLM flexiblere Instrumente zur Sicherung der Medienvielfalt. Damit bestehen mehr Möglichkeiten, den publizistischen Wettbewerb in Bayern zu gestalten. Das bedeutet ein Mehr an Verantwortung der BLM für den Medienstandort Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern gehört deutschland- und europaweit zu den ersten Adressen für Medienunternehmen und ist Taktgeber der Medienbranche und der Medienpolitik. Der Gesetzentwurf gibt die richtigen Antworten auf die aktuellen Herausforderungen für unsere Medienlandschaft. Deshalb bitte ich Sie sehr herzlich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Es liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung des Abgeordneten Andreas Winhart von der AfD-Fraktion vor. Hiermit erteile ich ihm das Wort.

Andreas Winhart (AfD): Herr Staatsminister, zum Ersten: Sie haben behauptet, wir als AfD würden uns gegen die Meinungsfreiheit äußern. Das weise ich auf das Schärfste zurück. Das muss ich an dieser Stelle noch einmal mit aller Klarheit sagen. Was Sie mir unterstellt haben, ist eine Unverschämtheit. Ich habe genau das Gegenteil gesagt. Wir machen uns eher Sorgen, dass es zu wenig Meinungsfreiheit gibt. Dass man nicht ganz frei sein kann, wenn man von jemandem entweder durch eine Förderung oder durch Werbemaßnahmen wirtschaftlich abhängig ist, ist kein Geheimnis. Das könnte man auch über eine Stiftung oder etwas anderes regeln.

Zum Zweiten: Ich habe auch erwähnt, dass die EU diese Desinformationsbekämpfung vorantreibt. Es hat wirklich nichts mehr mit Meinungsfreiheit zu tun, wenn uns Brüssel quasi zensiert. Sie haben es also um 180 Grad verdreht. Ich erwarte jetzt einmal eine ordentliche Entschuldigung.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, meine Damen und Herren. Nur weil die AfD irgendwo Meinungsfreiheit draufschreibt, heißt es nicht, dass da Meinungsfreiheit drin ist. Was Sie

also immer unter Meinungsfreiheit verstehen, ist letztlich Hofberichterstattung für Ihre Meinung. Alles andere, was Sie kritisiert,

(Zuruf)

ist eben nicht mehr im Rahmen der Meinungsfreiheit. Das ist dieses antiliberale und antipluralistische Gedankengut,

(Zurufe)

das für Sie, für Ihre Partei und die Protagonisten Ihrer Partei steht, die gefährlich sind für unsere Demokratie, meine Damen und Herren.

(Beifall)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19607, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/21303 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 18/21506 zugrunde.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/19607 zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 des Gesetzentwurfs mehrere Änderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus schlägt er vor, dass in § 5 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2022" und in § 5 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. März 2022" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/21506.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der AfD und der FDP und der Abgeordnete Atzinger (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Die Fraktionen der AfD und der FDP und der Abgeordnete Atzinger (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist hiermit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/21303 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.